

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c4596acd-eef4-31c9-aa04-1a281b9a15a0>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 200 SGB VII - Einschränkung der Übermittlungsbefugnis

(1) [§ 76 Abs. 2 Nr. 1 des Zehnten Buches](#) gilt mit der Maßgabe, dass der Unfallversicherungsträger auch auf ein gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger bestehendes Widerspruchsrecht hinzuweisen hat, wenn dieser nicht selbst zu einem Hinweis nach [§ 76 Abs. 2 Nr. 1 des Zehnten Buches](#) verpflichtet ist.

(2) Vor Erteilung eines Gutachtenauftrages soll der Unfallversicherungsträger dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen; die betroffene Person ist außerdem auf ihr Widerspruchsrecht nach [§ 76 Abs. 2 des Zehnten Buches](#) hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren.

